

Satzung der Stadt Halle (Saale) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 Heide-Süd

Auf Grund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 für das Gebiet Heide-Süd erlassen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585)

Baunutzungsverordnung

(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990

(PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1

Geltungsbereich der 2. Änderung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist in der anliegenden Plandarstellung vom 25.01.2011 festgesetzt. Die Plandarstellung vom 25.01.2011 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 2.1.1 SO Gebiete

Die textliche Festsetzung Nr. 2.1.1 SO Gebiete des am 29.01.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 32.3 erhält folgende Fassung:

Die mit SO gekennzeichneten Gebiete dienen:

- Einrichtungen und Anlagen für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und deren Folgeeinrichtungen,
- Gesundheitlichen Einrichtungen mit Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im medizinischen und anlagentechnischen Bereich,
- Unternehmen der technologischen Wirtschaft und deren Folgeeinrichtungen,
- Verwaltung und Dienstleistungen,
- Wohnungen in Verbindung mit im Sondergebiet zulässigen Einrichtungen.

Zulässig sind:

- Institute für Forschung, Lehre, Wissenschaft und Technik,
- Betriebe und Anlagen der technologischen Wirtschaft und Produktion sowie der Medizintechnologie und Gesundheitstherapie
- Institute für Existenzneugründungen, beratende Unternehmen wie z.B. Ingenieurbüros, Unternehmensberater und Zulieferbetriebe der technologischen Wirtschaft,
- Verwaltungen und Dienstleistungen,

- Wohnungen für Betriebsinhaber oder Betriebsangehörige sowie für Gäste von Instituten für Wissenschaft, Lehre, Forschung und Technik und gesundheitlichen Einrichtungen. Die Wohnungen sind nur in eigentumsrechtlicher Einheit mit dem jeweiligen Betrieb zulässig. Je Betriebseinheit sind zulässig:
 - 1 Wohnung für Betriebsinhaber oder Betriebsangehörige
 - Ausnahmsweise können Wohnungen für Geschäftsgäste zugelassen werden, wenn betriebliche Gründe dafür nachgewiesen werden
 - Gebäude und Räume zur zeitweiligen Unterbringung von Nutzern und Mitarbeitern der gesundheitlichen Einrichtungen, wenn betriebliche Gründe für Gebäude und Räume nachgewiesen werden.

§ 3

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes durch die Gemeinde in Kraft.

Mit Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 tritt die textliche Festsetzung Nr. 2.1.1 SO Gebiete des am 29.01.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 32.3. außer Kraft.

Die übrigen Festsetzungen des am 29.01.1998 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 32.3 bleiben von der 2. Änderung unberührt.

Halle (Saale),

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Dieser Satzung ist eine Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.3 beigefügt.